

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Blumberg

beschlossen vom Gemeinderat am 28. Juli 2016 und geändert
am 25.01.2024

I. Amtsblatt

1. Die Stadt Blumberg gibt zur Veröffentlichung allgemeiner Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Blumberg. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Blumberg Aktuell“.
2. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71261 Weil der Stadt.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person innerhalb der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.
4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte in Blumberg verteilt.
5. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind beim Hauptamt der Stadt Blumberg (Amtsblattredaktion) einzureichen. Redaktionsschluss ist in der Regel montags, 12 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Verspätet eingegangene oder unleserliche Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte sollen der Redaktion nach Möglichkeit in digitaler Form (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt werden.

III. Grundsätze für die Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Pro Verein oder Institution kann zweimal auf eine Veranstaltung hingewiesen werden. Rückblicke oder Spielberichte werden nicht veröffentlicht. Zu umfangreiche Texte werden nicht berücksichtigt. Die Veröffentlichungen sollen sich auf das Notwendige beschränken.
2. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
3. Mit den Kommunen Geisingen, Stühlingen und Tengen besteht eine Veröffentlichungskoooperation. Die Stadt Blumberg hält sich vor, weitere Kommunen in die Veröffentlichungskoooperation aufzunehmen.
4. Nicht veröffentlicht werden:
 - 4.1. Beiträge, die
 - 4.1.1. Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
 - 4.1.2. gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - 4.1.3. gegen die guten Sitten verstoßen
 - 4.1.4. gegen die Interessen der Stadt Blumberg verstoßen
 - 4.2. anonyme Schriftsätze
 - 4.3. gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
5. Bei allen eingereichten Beiträgen muss der Verfasser, die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein. Die Beiträge sollten knapp und sachlich in der dritten Person formuliert und von allgemeinem Interesse sein.
6. Selbstgestaltete Anzeigen (pdf, doc oder jpg) können nur Verwendung finden, wenn die Vorlage für einen Abdruck geeignet ist. Handgeschriebene oder gemalte Vorlagen werden nur reproduziert, wenn sie sich ins Erscheinungsbild des Amtsblattes einfügen. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Redaktion in Absprache mit dem Verlag bestimmt. Die Stadt Blumberg geht davon aus, dass die Rechte der verwendeten Bilder etc. der Institution, dem Verein vorliegen und eine Veröffentlichung Rechtens ist. Für mögliche Regressansprüche sind die Institutionen, die Vereine eigenverantwortlich.

7. Die Redaktion ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss (II. Absatz 6) eingereicht werden, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.
8. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes der Stadt Blumberg und die absolute Gleichbehandlung zu beachten.

IV. Inhalt

In das Amtsblatt werden Beiträge unter den folgenden Rubriken aufgenommen (die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich):

1. Titelseite

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Stadt und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

2. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen der Stadt Blumberg sowie sonstige amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen

3. Nachrichten aus der Stadt

3.1 Notrufe, Ärzte, Apotheken

Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Bestattungsunternehmen sowie für den Fall von Wasserschäden, Erdgasstörung, Umweltschäden und Stromstörung werden einmal im Monat veröffentlicht.

3.2 Gemeinderat, Ausschüsse

Einladungen zu den Sitzungen der Gremien sowie Berichte aus den Sitzungen

3.3 Verwaltung

Mitteilungen der Verwaltung wie z. B. Sprechstunden, geänderte Öffnungszeiten, Termine zum vorgezogenen Redaktionsschluss, Baustellenhinweise.

3.4 Kultur, Bildung

Veröffentlichungen der Stadtbücherei, der Volkshochschule und der Musikschule. Hinweise und Berichte über besondere örtliche kulturelle Veranstaltungen, beispielsweise Benefizkonzerte, Jubiläumskonzerte oder gemeinsame Konzerte verschiedener Organisationen

3.5 Schulen, Kindergärten

Unter der Rubrik „Schulen“ werden nur Beiträge veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen Verfassern (im Einvernehmen mit der Schulleitung) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind. Dies gilt analog für die Kindergärten.

3.6 Örtliche Vereine und Kirchen

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,

3.7 Parteien/Fraktionen/Wahlwerbung

- 3.7.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.
- 3.7.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine Halbseite im Amtsblatt zur Verfügung.
- 3.7.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen (z.B. „Aus den Gemeinderatsfraktionen“) sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 3.7.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 3.7.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde /Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 3.7.6 Im Vorfeld politischer Wahlen werden gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) nicht abgedruckt; diese sind dem Anzeigenteil vorbehalten.

3.8 Leserbriefe

Leserbriefe werden nicht abgedruckt.

IV. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Blumberg ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein.

Blumberg, 25. Januar 2024

Markus Keller
Bürgermeister